

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers, Änderung der Einsatzstoffe, Errichtung einer Umwallung für das zusätzliche Gärrestlager und Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Fahrsilos**

Az.: FB 53-1711.01.21.02.01

Die Bioenergiehof Röttingen GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 7401/17 der Gemarkung Röttingen eine Biogasanlage.

Beim Landratsamt Würzburg wurde durch die Bioenergiehof Röttingen GmbH & Co. KG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bestehende Biogasanlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers (Volumen von 3.633 m<sup>3</sup> netto) mit Abfüllfläche auf Flurnummer 7401/9 der Gemarkung Röttingen für den Gärückstand der Biogasanlage. Das Gärrestlager wird mit einer emissionsmindernden Folienabdeckung (nicht gasdicht) ausgerüstet. Mit dem zusätzlichen Gärrestlager sollen die Vorgaben der novellierten Düngeverordnung erfüllt werden. Die Gärrestlagerkapazität der Biogasanlage wird auf 11,5 Monate erhöht.

Nach Zubau des Gärrestlagers fällt die Biogasanlage weiterhin nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), da der zusätzliche Behälter nicht gasdicht abgedeckt wird. Hinsichtlich der maximal vorhandenen Menge an Biogas ändert sich damit nichts.

Für den zusätzlichen Behälter ist zudem eine Umwallung vorgesehen, die zur Rückhaltung des Behältervolumens ausreichend bemessen ist.

Außerdem wird auf Flurnummer 7401/9 ein zusätzliches Fahrsilo errichtet. In diesem werden Einsatzstoffe (CCM) für die Biogasanlage im Umfang von 1.350 m<sup>3</sup> gelagert.

Im Ersatz für 2 t/d Maissilage sollen zukünftig 2 t/d Zuckerrüben als Einsatzstoff zugelassen werden. Die bereits genehmigte tägliche Einsatzstoffmenge von 23 t wird damit nicht geändert.

Die Biogasanlage mit den hier relevanten Nebeneinrichtungen zusätzliches Fahrsilo und zusätzliches Gärrestlager fällt unter Nr. 8.4.2.2 S [Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt] der Anlage 1 zum UVPG.

Nach §§ 5, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der

Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Zu prüfen war, ob die in der Umgebung vorhanden naturschutzrechtlichen Schutzgüter (FFH-Gebiete 6425-371 „Stöckach, Lindach und Herrenwald“, 6425-372 „Tauber- und Gollachtal bei Bieberehren“, das Vogelschutzgebiet - „6425-471 „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“, das Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber, Gollach, Steinach sowie zahlreiche Biotope) als besondere örtliche Gegebenheiten zu bejahen sind. Das Anlagengrundstück befindet sich jedoch außerhalb jeglicher Schutzgebiete und nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde führt das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5, OG Zimmer 1.05, während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.